

**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme  
**Band:** 8 (1914)  
**Heft:** 19

**Rubrik:** Fürsorge für Taubstumme

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Dänemark.** Der taubstumme Student Gustav Emil Poulsen bestand am 1. Juli den ersten Teil seines Examens auf der Polytechnischen Lehranstalt zu Kopenhagen mit „sehr gut“.

### Sürsorge für Taubstumme

**Dargau.** Die Taubstummen-Gottesdienst-Besucher des Bezirkes Zofingen haben für den schweizerischen Taubstummenheimfonds 20 Fr. zusammengelegt. Herzlichen Dank!

**Tessin.** Stipendien für die Ausbildung von Taubstummen im Kanton Tessin. Das Erziehungsdepartement schreibt Stipendien für die Ausbildung von Taubstummen in der Anstalt S. Eugenio in Locarno unter folgenden Bedingungen aus:

a) Eingabe an das unterzeichnete Departement auf Stempelpapier von 50 Cts.

b) Geburtschein als Ausweis, daß der Zögling nicht unter 6 und nicht über 12 Jahre alt ist.

c) Ärztliches Attest (Zeugnis) über absolute oder relative Taubstummheit, gesunde, physische Konstitution, Impfung, Befähigung zur Schule, zur Erlernung eines Handwerkes.

d) Attest der Gemeindebehörde darüber, daß die Familie des Zöglings die nötigen Mittel besitzt, um das übrige Pensionsgeld bis zur beendigten Ausbildung zu bezahlen.

### Schweiz. Fürsorgevereine für Taubstumme Vereins-Mitteilungen.

#### Ein schweizerisches Taubstummen-Museum.

Seit der Gründung unseres Vereins besteht bekanntlich auch eine Zentralbibliothek, welche schweizerische Taubstummen-Literatur sammelt. Nun suchen wir aber nicht nur Schriften und Papiere, sondern auch andere Gegenstände zu sammeln, z. B. Anschauungsmittel von Taubstummenanstalten, Modelle von Schulzimmern, Schulmaterialien, welche nur in Taubstummen-schulen gebraucht werden, künstlerische Erzeugnisse von erwachsenen Taubstummen, Taubstummenvereins-Gegenstände, z. B. alte Protokolle, Fahnen etc. Diese Sachen bilden eben das „**Taubstummen-Museum**“, ein Gegenstück und eine Ergänzung der Zentralbibliothek.

Es ergeht nun an alle Leser, insbesondere an die Taubstummenanstalten, die herzliche Bitte, auch an dieses „schweizerische Taubstummen-Museum“ denken zu wollen, demselben z. B. charakteristische, das Taubstummenwesen besonders bezeichnende Gegenstände entweder zu schenken oder leihweise zur Aufbewahrung zu übergeben.

Ein Grundstock zu diesem Museum ist schon vorhanden; z. B. haben die St. Galler Taubstummen ihm die schöne, seidengestickte Fahne des St. Galler Taubstummenvereins vom Jahr 1874 zur Aufbewahrung überlassen mit der Bestimmung, wenn sie nach 10 Jahren nicht reklamiert wird, so verfällt sie unserem Verein als Eigentum. Wir danken ihnen an dieser Stelle herzlich dafür und bitten um Nachahmung solcher Beispiele. In Leipzig besteht schon lange ein hochinteressantes reichsdeutsches Taubstummen-Museum neben einer reichhaltigen Bibliothek. Da darf die Schweiz nicht zurückbleiben.

E. S.

— Am 24. September fand in der heimeligen „Schützenstube“ des Bürgerhauses in Bern die letzte Zentralvorstands-Sitzung alten Stiles statt, unter dem neuen Präsidenten, Herrn Ernst, Oberrichter. Von den Verhandlungen, welchen 11 Mitglieder beiwohnten, heben wir die folgenden Beschlüsse hervor:

Dem schweizerischen Taubstummenheim-Fonds wurden aus der Zentralkasse 3000 Fr. zugewiesen, und mit der Zweckbestimmung desselben für ein interkantonalen und interkonfessionelles Männerheim erklärte man sich grundsätzlich einverstanden. Auch wurde eine kleine provisorische Heimkommission gewählt für die Vorstudien, ihr gehören an: Professor Siebenmann, Frau v. Speyr in Basel und Eugen Sutermeister. Diese Kommission wird feinerzeit dem neuen Vorstand, der vom 1. Januar 1915 an in Funktion tritt, Bericht und Antrag stellen.

Ferner wurde beschlossen, dieses Jahr die Neujahrsbeilage für die Taubstummenzeitung fallen zu lassen, da die Gelder wegen den schweren Kriegszeiten zusammengehalten werden müssen. Und weil am 1. Januar 1915 die neuen Statuten in Kraft treten, wonach die kantonalen Sektionen unseres Vereins nur noch einen Drittel ihrer Mitgliederbeiträge an die Zentralkasse abliefern, so wird die Vergünstigung für gehörlose Vereinsmitglieder, welche darin bestand, daß sie nur 2 Fr. statt 3 Fr. Jahresabonnement zu